

Art. 3 - § 1 - Alle neuen elektronischen Mautsysteme, die ab dem 1. Januar 2007 in Betrieb genommen werden, nutzen zur Mautabwicklung eine oder mehrere der folgenden Techniken :

- Satellitenortung;
- Mobilfunk nach der GSM/GPRS-Norm (GSM TS 03.60/23.060);
- Mikrowellentechnik (5,8 GHz).

§ 2 - Die Betreiber stellen den interessierten Nutzern nach dem in § 4 festgelegten Zeitplan Erfassungsgeräte für ihre Fahrzeuge bereit, die sich für alle in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingesetzten elektronischen Mautsysteme, bei denen die in § 1 genannten Techniken zum Einsatz kommen, und für alle Fahrzeugarten eignen. Diese Geräte müssen zumindest interoperabel und in der Lage sein, mit allen in den Mitgliedstaaten betriebenen Systemen, bei denen eine oder mehrere der in § 1 genannten Techniken eingesetzt werden, zu kommunizieren.

§ 3 - Unbeschadet von § 1 kann das fahrzeugseitige Erfassungsgerät auch für andere Techniken geeignet sein, sofern dies nicht zu einer zusätzlichen Belastung der Nutzer oder zu einer Diskriminierung einzelner Nutzer führt. Gegebenenfalls kann das fahrzeugseitige Erfassungsgerät auch mit dem digitalen Fahrtenschreiber des Fahrzeugs verbunden werden.

§ 4 - Die Betreiber und Emittenten bieten ihren Kunden den europäischen elektronischen Mautdienst nach folgendem Zeitplan an :

- für alle Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen und für Fahrzeuge, die für die Beförderung von mehr als neun Personen (Fahrer + acht Personen) zugelassen sind, spätestens drei Jahre, nachdem die Europäische Kommission die Entscheidungen über die Merkmale des europäischen elektronischen Mautdienstes getroffen hat;
- für alle anderen Fahrzeugarten spätestens fünf Jahre, nachdem diese Entscheidungen getroffen worden sind.

Art. 4 - Die für den Betrieb des europäischen elektronischen Mautdienstes notwendige Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zum Schutz der Freiheitsrechte und Grundrechte natürlicher Personen, einschließlich ihrer Privatsphäre, und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation.

Art. 5 - § 1 - Der König kann bestimmen, welche Hauptmerkmale die in vorliegendem Gesetz erwähnten Systeme und fahrzeugseitigen Erfassungsgeräte aufweisen müssen und wie die Betreiber das reibungslose Funktionieren der von ihnen installierten Systeme und angebotenen Geräte zu beweisen haben.

§ 2 - In diesem Fall bestimmt Er die Dienststelle beziehungsweise die Dienststellen, die damit beauftragt sind, die Übereinstimmung dieser Systeme und Geräte mit den gemäß § 1 festgelegten Merkmalen zu überprüfen. Außerdem kann Er ein Befugnisübertragungssystem vorsehen, dessen Bedingungen der Befugnisausübung Er festlegt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 21. Dezember 2006

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft
M. VERWILGHEN

Der Minister der Mobilität
R. LANDUYT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau L. ONKELINX

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 4914

[C - 2007/01038]

25 AVRIL 2007. — Loi instaurant un Comité parlementaire chargé du suivi législatif. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 25 avril 2007 instaurant un Comité parlementaire chargé du suivi législatif (*Moniteur belge* du 11 mai 2007).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 76 de la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, remplacé par l'article 16 de la loi du 18 juillet 1990 et modifié par l'article 6 de la loi du 21 avril 2007.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 4914

[C - 2007/01038]

25 APRIL 2007. — Wet tot oprichting van een Parlementair Comité belast met de wetsevaluatie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 25 april 2007 tot oprichting van een Parlementair Comité belast met de wetsevaluatie (*Belgisch Staatsblad* van 11 mei 2007).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 76 van de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, vervangen bij artikel 16 van de wet van 18 juli 1990 en gewijzigd bij artikel 6 van de wet van 21 april 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2007 — 4914

[C – 2007/01038]

25. APRIL 2007 — Gesetz zur Einrichtung eines mit der Evaluation der Rechtsvorschriften beauftragten parlamentarischen Ausschusses — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 25. April 2007 zur Einrichtung eines mit der Evaluation der Rechtsvorschriften beauftragten parlamentarischen Ausschusses.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissar in Malmedy erstellt worden in Ausführung von Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

25. APRIL 2007 — Gesetz zur Einrichtung eines mit der Evaluation der Rechtsvorschriften beauftragten parlamentarischen Ausschusses

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL II — *Parlamentarischer Ausschuss, beauftragt mit der Evaluation der Rechtsvorschriften**Abschnitt I — Zusammensetzung*

Art. 2 - Innerhalb der Föderalen Gesetzgebenden Kammern wird ein parlamentarischer Ausschuss eingerichtet, der mit der Evaluation der Rechtsvorschriften beauftragt ist, nachstehend der Ausschuss genannt.

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

1. elf Abgeordneten, die von der Abgeordnetenkammer nach Verhältnis der Vertretung ihrer Fraktionen bestimmt werden,
2. elf Senatoren, die vom Senat nach Verhältnis der Vertretung seiner Fraktionen bestimmt werden. Mindestens die Hälfte von ihnen wird unter den Gemeinschaftssenatoren bestimmt.

Der Ausschuss umfasst ebenso viele Ersatzmitglieder wie ordentliche Mitglieder.

Abschnitt II — Zuständigkeiten

Unterabschnitt I — Anträge und deren Bearbeitung

Art. 3 - Der Ausschuss erkennt in den Anträgen, die an ihn gerichtet werden und in denen auf Folgendes hingewiesen wird:

1. auf Probleme, die bei der Anwendung der seit mindestens drei Jahren geltenden Gesetze entstehen und die mit der Komplexität der Texte, mit den darin vorhandenen Lücken, der Inkohärenz oder den Fehlern, der mangelnden Präzision und der daraus hervorgehenden mehrdeutigen Interpretation oder mit dem veralteten oder widersprüchlichen Charakter der Texte zu tun haben,
2. auf fehlende Anpassung der seit mindestens drei Jahren geltenden Gesetze an die von ihnen geregelten Situationen.

In den Anträgen der in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Dienste darf auf Schwierigkeiten hingewiesen werden, mit denen diese Behörden bei Anwendung der Gesetzesbestimmungen, die unmittelbar für sie bestimmt sind, konfrontiert werden.

Art. 4 - Folgende Personen und Dienste sind befugt, beim Ausschuss einen in Artikel 3 erwähnten Antrag einzureichen:

1. jeder Verwaltungsdienst, der beauftragt ist, das Gesetz anzuwenden, oder jede öffentliche Behörde, die beauftragt ist, die Anwendung des Gesetzes zu kontrollieren,
2. jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen oder des privaten Rechts,
3. die Mitglieder der Abgeordnetenkammer und die Senatoren.

Diese Anträge müssen vom Antragsteller oder, was die in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Dienste oder Behörden betrifft, vom Verantwortlichen des Dienstes oder der Behörde unterzeichnet sein.

Art. 5 - Die Anträge müssen schriftlich formuliert, präzise und kurzgefasst sein und der in Artikel 3 erwähnten Definition entsprechen.

Zur Vermeidung der Unzulässigkeit müssen im Antrag folgende Angaben enthalten sein:

1. Tag, Monat und Jahr,
2. Name, Vorname, Beruf und Wohnsitz des Antragstellers,
3. genaue Angabe der beanstandeten Gesetzestexte,
4. genaue Bestimmung der angeführten Beanstandungen,
5. Angabe des mit der Anwendung des beanstandeten Gesetzestextes beauftragten Dienstes,
6. Zusammenfassung des Standpunkts des mit der Anwendung des beanstandeten Gesetzestextes beauftragten Dienstes bezüglich der vom Antragsteller angeführten Beanstandungen,
7. jede nähere Angabe, die durch die Geschäftsordnung des Ausschusses festgelegt wird.

In Abweichung von Absatz 2 Nr. 6 sind Anträge, die keine Zusammenfassung des Standpunkts des mit der Anwendung des beanstandeten Gesetzestextes beauftragten Dienstes enthalten, zulässig, wenn der Antragsteller nachweist, dass dieser Dienst ihm binnen dreißig Tagen nach dem Datum seines ersten Antrags nicht geantwortet hat.

Der Antrag muss zur Vermeidung der Unzulässigkeit auf einem Musterformular eingereicht werden, dessen Form der Ausschuss unmittelbar nach seiner Einsetzung festlegt.

Die Anträge werden in einer der drei Landessprachen abgefasst und per Briefpost oder elektronische Post verschickt.

Die Mitglieder der Abgeordnetenkommission und die Senatoren können den Ausschuss anrufen, ohne die in den vorhergehenden Absätzen vorgeschriebenen Formalitäten einzuhalten. Sie achten jedoch darauf, die beanstandeten Gesetzestexte und die gegen sie angeführten Beanstandungen schriftlich und präzise zu bestimmen.

Art. 6 - Der Ausschuss kann von Amtes wegen alle Anträge abweisen, die er in Anwendung der Artikel 3 bis 5 als unzulässig erachtet.

Der Ausschuss kann auswählen, welche Anträge er untersuchen wird. Er achtet darauf, die Gesetze, deren Unanwendbarkeit das reibungslose Funktionieren des Rechtssystems ernsthaft beeinträchtigt, und die Gesetze, deren Anwendung einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für Bürger oder Unternehmen nach sich zieht, vorrangig zu evaluieren.

Der Ausschuss setzt den Antragsteller unverzüglich von seinem Beschluss in Kenntnis, den Antrag zu bearbeiten oder nicht oder die Untersuchung aufzuschieben. Die Weigerung, einen Antrag zu behandeln, wird mit Gründen versehen.

Art. 7 - Der Ausschuss untersucht durch Heranziehung der Kriterien der Effizienz, Verhältnismäßigkeit, Transparenz und Kohärenz die Anträge, in denen auf Schwierigkeiten bei der Anwendung von Gesetzen und gegebenenfalls auf die fehlende Anpassung der Gesetze an die von ihnen geregelten Situationen hingewiesen wird. In letzterem Fall prüft er, ob die eingesetzten Mittel die gewünschte Wirkung haben und die gesteckten Ziele erreicht werden können.

Zu diesem Zweck kann er Sachverständige hinzuziehen, um zu einer genaueren Analyse zu gelangen. Er kann ebenfalls Untersuchungen vornehmen lassen bei den mit der Anwendung der beanstandeten Gesetzestexte beauftragten Diensten, bei den Berufskategorien, auf die diese Texte angewendet werden, und bei den betreffenden Personen.

Art. 8 - Nachdem der Ausschuss einen Antrag untersucht hat, verfasst er darüber einen Bericht. Dieser Bericht wird der Abgeordnetenkommission, dem Senat und dem für den jeweiligen Bereich zuständigen Minister übermittelt.

Gegebenenfalls kann der Ausschuss dem Bericht bei Konsens einen Vorschlag einer Gesetzgebungsinitiative beifügen.

Der Ausschuss setzt den Antragsteller darüber in Kenntnis, wie seinem Antrag Folge geleistet worden ist.

Unterabschnitt II — Berücksichtigung der Rechtsprechung des Schiedshofes

Art. 9 - Einmal im Monat berücksichtigt der Ausschuss die Entscheide des Schiedshofes, die einen Einfluss auf die Effizienz des Rechtssystems haben.

Diese Berücksichtigung ist Gegenstand eines Berichts, dem bei Konsens gegebenenfalls ein Vorschlag einer Gesetzgebungsinitiative beigefügt werden kann.

Art. 10 - Gegebenenfalls setzt der Berichterstatter die Abgeordnetenkommission, den Senat und den für den jeweiligen Bereich zuständigen Minister von der Notwendigkeit in Kenntnis, die vom Schiedshof in Frage gestellten Gesetzesvorschriften ganz oder teilweise abzuändern.

Unterabschnitt III — Den Gesetzgebenden Kammern übermittelte Berichte und deren Bearbeitung

Art. 11 - Der Generalprokurator beim Kassationshof und das Kollegium der Generalprokuratoren übermitteln dem Ausschuss im Laufe des Monats Oktober einen Bericht, der eine Übersicht über die Gesetze umfasst, die den Gerichtshöfen und Gerichten während des abgelaufenen Gerichtsjahres Schwierigkeiten bei der Anwendung oder Auslegung bereitet haben.

Art. 12 - Entsprechend den in Artikel 7 bestimmten Regeln analysiert der Ausschuss die Berichte, die Drittstellen aufgrund des Gesetzes an die Gesetzgebenden Kammern richten, und fasst sie zusammen.

Art. 13 - Unbeschadet des Artikels 14 darf der Ausschuss die Abgeordnetenversammlung, den Senat und den für den jeweiligen Bereich zuständigen Minister durch einen Bericht von den bedeutenden Schwierigkeiten in Kenntnis setzen, die mit der Anwendung eines seit mindestens drei Jahren geltenden Gesetzes verbunden sind und auf die in den Berichten der in Artikel 12 erwähnten Drittstellen hingewiesen wird. Gegebenenfalls kann der Ausschuss seinem Bericht bei Konsens einen Vorschlag einer Gesetzgebungsinitiative beifügen.

Unterabschnitt IV — Jahresbericht

Art. 14 - Der Vorsitzende des Ausschusses legt der Abgeordnetenversammlung und dem Senat jedes Jahr im Lauf des Monats Dezember einen Tätigkeitsbericht vor.

Abschnitt III — Arbeitsweise

Art. 15 - Der Ausschuss legt seine Geschäftsordnung fest. Diese Geschäftsordnung wird von der Abgeordnetenversammlung und vom Senat gebilligt und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Art. 16 - Der Ausschuss kann die Regierungsmitglieder bitten, seinen Versammlungen beizuwohnen, und die Regierungsmitglieder dürfen beantragen, angehört zu werden.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 25. April 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister
G. VERHOFSTADT

Der Staatssekretär für Administrative Vereinfachung
V. VAN QUICKENBORNE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau L. ONKELINX

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 4915

[C - 2007/01047]

15 FEVRIER 2007. — Arrêté royal portant fixation d'un régime dérogatoire en matière de représentation du patient dans le cadre de l'exercice du droit de plainte visé à l'article 11 de la loi du 22 août 2002 relative aux droits du patient. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 15 février 2007 portant fixation d'un régime dérogatoire en matière de représentation du patient dans le cadre de l'exercice du droit de plainte visé à l'article 11 de la loi du 22 août 2002 relative aux droits du patient (*Moniteur belge* du 20 mars 2007).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmédy en exécution de l'article 76 de la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, remplacé par l'article 16 de la loi du 18 juillet 1990 et modifié par l'article 6 de la loi du 21 avril 2007.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 4915

[C - 2007/01047]

15 FEBRUARI 2007. — Koninklijk besluit houdende vaststelling van afwijkende regels met betrekking tot de vertegenwoordiging van de patiënt bij de uitoefening van het klachtrecht zoals bedoeld in artikel 11 van de wet van 22 augustus 2002 betreffende de rechten van de patiënt. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 15 februari 2007 houdende vaststelling van afwijkende regels met betrekking tot de vertegenwoordiging van de patiënt bij de uitoefening van het klachtrecht zoals bedoeld in artikel 11 van de wet van 22 augustus 2002 betreffende de rechten van de patiënt (*Belgisch Staatsblad* van 20 maart 2007).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmédy in uitvoering van artikel 76 van de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, vervangen bij artikel 16 van de wet van 18 juli 1990 en gewijzigd bij artikel 6 van de wet van 21 april 2007.